

RS Vwgh 1988/11/9 88/03/0047

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.11.1988

Index

StVO

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §4 Abs1 litc

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0775/66 E 13. November 1967 VwSlg 7219 A/1967 RS 1

Stammrechtssatz

Die im § 4 Abs 1 lit c ausgesprochene Verpflichtung, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken, dient offenkundig dem Zweck, den Organen der öffentlichen Sicherheit die Aufnahme des Tatbestandes zu erleichtern und zu gewährleisten, damit die Behörde ein der Wirklichkeit entsprechendes Bild des Unfallhergangs, seiner Ursachen und Folgen gewinnt. Die Verpflichtung zur Mitwirkung an der Feststellung des Sachverhaltes schließt daher grundsätzlich insbesondere das Verbot ein, Veränderungen an der Stellung der vom Unfall betroffenen Fahrzeuge vorzunehmen, oder Alkohol zu trinken, wenn dadurch die Feststellung, ob im Zeitpunkt des Unfalles ein durch Alkohol beeinträchtigter Zustand gegeben war, erschwert werden kann.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988030047.X02

Im RIS seit

19.06.2020

Zuletzt aktualisiert am

19.06.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>